

Satzung des Holzwangener Sportvereins

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Holzwangener Sportverein (HSV) e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Neu-Ulm, Stadtteil Holzschwang
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und führt den Zusatz e.V.
4. Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband sowie beim Württembergischen Fußballverband WFV. Soweit es andere Sportarten erfordern, soll auch der Beitritt zu den zuständigen Landesfachverbänden erfolgen. Beschlussfassung obliegt hierfür dem Vereinsausschuss. Der Verein erkennt die Satzungen und Bestimmungen der Fachverbände als bindend an.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie der Organisation und Durchführung von Tanz, Sport und Theaterveranstaltungen.
2. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gem.Vo. vom 24.12.1953 (BGB 1.1.S.1952). Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mittel zur Einrichtung des Vereinszweckes sind:
 - a. Instandhaltung des Sportplatzes (des Vereinsheimes) sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - b. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
 - c. Zugehörigkeit zu den entsprechenden Sportverbänden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein umfasst aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig sportlich tätig zu sein.
3. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern dabei folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Vereinseintritt, Kontoverbindung, Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied von Dachverbänden muss der Verein Daten seiner Mitglieder an diese Verbände weitergeben. Details regelt eine Verordnung zum Datenschutzmanagementsystem. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§4 Eintritte, Austritte, Ausschluss, Tod

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
2. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - b. die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - c. Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zwecken des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen Sport betreiben und hat hierbei die Richtlinien der jeweiligen Abteilungen einzuhalten.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. der Vereinsausschuss
 - c. die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung
 - c. dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
 - d. dem stellvertretenden Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit
 - e. dem stellvertretenden Vorsitzenden Sportwesen
 - f. dem stellvertretenden Vorsitzenden Technik
2. Eine Person kann maximal zwei Vorstandsposten in Personalunion ausüben.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erstellt einen Plan, aus welchem ersichtlich ist, welches Vorstandsmitglied für welche Aufgaben zuständig ist.

§9 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8)
 - b. bis zu sechs Beisitzern
 - c. den Abteilungsleitern
 - d. den Jugendleitern
2. Dem Vereinsausschuss obliegt
 - a. die Beratung des Vorstandes in wichtigen Fragen
 - b. die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
 - c. die Beschlussfassung über bedeutende Baumaßnahmen und Investitionen
 - d. die Gründung und Auflösung von Abteilungen
3. Der Vereinsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Ausschussmitglieder für die Annahme des Vorschlags aussprechen.
4. Der Vereinsausschuss protokolliert und beurkundet seine Beschlüsse.
5. Dem Vereinsausschuss gehört auch jeder Ehrenvorsitzende, falls ein solcher gewählt wurde, an.

§10 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand §8 Ziff. 1 Buchst. a) bis f) vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2. Der Vorstand leitet den Verein. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem der Stellvertreter einberufen und geleitet.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d. Erstellung des Geschäftsberichts und die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses.
 - e. Finanz-/Steuer-/und Vermögensfragen
 - f. Belange der Liegenschaften des Vereins
 - g. Öffentlichkeitsarbeit.
 - h. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder für die Annahme des Vorschlags aussprechen.
5. Der Vorstand protokolliert und beurkundet seine Beschlüsse.
6. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt wird. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.
8. Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit; ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

§11 Revisoren

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§12 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Jede Abteilung wird vom Abteilungsleiter geführt. Dieser wird in der Abteilungsversammlung gewählt.
3. Die Abteilungen bzw. ihre Vertreter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind gemäß des vorliegenden Kostenrahmens ordnungsgemäß zu verbuchen.

§13 Ordnungen

1. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnungen aufzustellen und einzuführen.

§14 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten, im Internet und durch ortsübliche Bekanntmachungen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vereinsausschuss oder mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
4. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen worden sind.
5. Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren,
 - b. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
 - c. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Vereinsausschusses oder der Mitglieder,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen die Mitglieder des Vorstandes. Gleiche Regelung wie bei § 10 Abs. 1.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.
4. Bei der Wahl muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen haben.
5. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§18 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es die Vorstandschaft mit mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlossen hat, oder dies von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung zwei als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach § 477 ff BGB richten.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
4. Das nach Auflösung oder Liquidation verbleibende restliche Aktivvermögen fällt der Stadt Neu-Ulm zu, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung im Stadtteil Holzschwang zu verwenden.
5. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bayr. Landessportverband in Kraft.
2. Die Satzung ist in Anlehnung der Satzung vom 27.11.1976 sowie den Änderungen vom 11.4.1984 und 24.3.2007 erstellt worden. Die Satzungsänderungen wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.3.2018 beschlossen. Die Satzung tritt somit am 17.3.2018 in Kraft.

Holzschwang, den 17.3.2018
(zu unterzeichnen von mindestens 7 Mitgliedern)